## AMT FÜR VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152/989-643, Fax: 06152/989108



### DER LANDRAT DES KREISES GROSS-GERAU

# Merkblatt über die Anforderungen an ortsveränderliche Lebensmittelverkaufs- und Imbisseinrichtungen

### Allgemeine Anforderungen

Die Betriebsstätten bzw. Verkaufsstände müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten vermieden wird. Der Standplatz muss befestigt sein.

Es darf nur Wasser von Trinkwasserqualität eingesetzt werden. Der Trinkwasserbehälter ist arbeitstäglich mit frischem Trinkwasser zu befüllen. Ferner ist er in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

#### Zusätzliche allgemeine Anforderungen

- Wasseranschluss mit ausreichenden Zapfstellen. Das entstehende Schmutzwasser ist im nächstgelegenen Gulli (Abwasserkanal) zu entleeren.
- In der Nähe Toiletten mit Wasserspülung und Handwaschbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Spendern.
- Ausreichende Stromanschlussmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen.

Fahrzeuge, Stände und Verkaufszelte in denen unverpackte / offene Lebensmittel wie z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Fischerzeugnisse und Konditoreiwaren (Sahnetorten) hergestellt, behandelt oder abgegeben werden, müssen über folgende Ausstattungen verfügen:

- Die Verkaufsstände müssen von mindestens drei Seiten geschlossen sein.
- Decke und Wände müssen abwaschbar sein.
- Der Fußboden muss trittfest, abwaschbar und leicht zu reinigen sein.

Hat Ihr Imbisstand keine Rück- und Seitenwände (allseitige Bedienung), schützen Sie die Lebensmittel mit geeigneten Vorrichtungen vor nachteiligen Beeinflussungen von außen.

- Mit einer geeigneten Abdeckung, Abschirmung oder Spuck- und Hustenschutz schützen Sie die Lebensmittel vor Anfassen, Anhusten und Anspucken durch den Käufer.
  - → Devise: Nicht Jedermann fasst meinen Kuchen an.
- Ihr Verkaufsstand verfügt über eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Desinfektionsmittel und zum Reinigen von Geschirr oder Lebensmitteln eine davon getrennte Spüleinrichtung.
- Arbeitstische, Abstellflächen und Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen glatt, abwaschbar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Für kühlbedürftige Lebensmittel haben Sie ausreichende Kühleinrichtungen, bei denen Sie mit einem Thermometer die Temperatur messen können.
- Ihre Abfallbehältnisse müssen ausreichend groß sein und dichtschließende Deckel oder Schwingdeckel haben.

# AMT FÜR VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152/989-643, Fax: 06152/989108



### DER LANDRAT DES KREISES GROSS-GERAU

#### Anforderungen an Stände, in denen Getränke ausgeschenkt werden

- Die Leitungen der Getränkeschankanlagen sind vor Inbetriebnahme zu reinigen. Ein Reinigungsnachweis ist vorzulegen.
- Es müssen zwei Spülbecken für die Schankgefäße bzw. ein geeignetes Gläserspülgerät mit getrennter Vor- und Nachspülmöglichkeit oder eine Spülmaschine vorhanden sein. Ist keine Spülmöglichkeit vorhanden, dürfen nur Einweggefäße benutzt werden.

#### Anforderungen an Beschäftigte

- Nachweis der Infektionsschutz-Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt für den Hauptverantwortlichen des Lebensmittelbetriebes (nur beim Umgang mit unverpackten, leicht verderblichen Lebensmitteln erforderlich).
- Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen.
- Ihr Personal trägt eine geeignete und saubere Arbeitskleidung.

#### Kenntlichmachung von Zusatzstoffen

 Werden Lebensmittel, Speisen, Früchte und/oder Getränke abgegeben, die kenntlichmachungspflichtige Zusatzstoffe enthalten, müssen diese auf Speisen- und Getränkekarten, Preisverzeichnissen bzw. auf dem Schild neben der Ware kenntlich gemacht werden.

#### Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln

 Es besteht Abgabeverbot für leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Hackfleisch, Geflügel, Mayonnaise, Remoulade, Creme oder Sahne, auch Sahnetorten oder Ähnliches), die in privaten Haushalten hergestellt worden sind.

→ Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.